

Inbetriebnahme und Freigabe von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz

Gültigkeit

Eine Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Sinne dieser Anlage liegt vor, wenn:

- Messeinrichtungen in Neuanlagen eingebaut werden
- Ein Zählerwechsel eine Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses bedingt (Anlagen ohne Trenneinrichtung – nur in Niederspannung)

Messeinrichtungen in Niederspannung

Neuanlagen

Bei Neuanlagen erfolgt die Inbetriebnahme nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des für die elektrische Anlage zuständigen Installationsunternehmens des Anschlussnehmers. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Hausanschluss erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Beauftragter des Netzbetreibers kann auch der Messstellenbetreiber oder der Beauftragte des Messstellenbetreibers sein.

Elektrische Anlagen ohne Trenneinrichtung

Befindet sich zwischen Hausanschluss und Messeinrichtung keine Trennvorrichtung, so ist zum Zweck eines Zählereinbaus/Zählerwechsels eine Außerbetriebnahme des Hausanschlusses ggf. notwendig. Diese Maßnahme ist mit dem Netzbetreiber im Einzelfall dediziert abzustimmen. Der Netzbetreiber ist von dieser Maßnahme durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Plombierung des Hausanschlusses

Bei der Wiederinbetriebnahme von Hausanschlüssen durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten ist der Netzbetreiber in Textform zu informieren. Grundsätzlich erfolgt die Plombierung durch den Netzbetreiber. Der Messstellenbetreiber muss den Netzbetreiber ggf. über die Notwendigkeit einer Plombierung in Kenntnis setzen. Im Falle einer abweichenden Absprache zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber hat die Plombierung des Hausanschlusses entsprechend Ziffer 8.2 und 8.3 (Plombierung der Messstelle) zu erfolgen.

Messeinrichtungen in Mittelspannung

Neuanlagen

Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Übergabeschalter erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Beauftragter des Netzbetreibers kann auch der Messstellenbetreiber oder der Beauftragte des Messstellenbetreibers sein. Eine Errichterbestätigung ist in diesem Fall erforderlich und muss vorliegen.
diediesediesem Fall erforderlich und muss vorliegen.